



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

1 StR 522/01

vom  
13. Dezember 2001

in der Strafsache  
gegen

wegen unerlaubten Handeltriebens mit Betäubungsmitteln in nicht  
geringer Menge

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Dezember 2001 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Augsburg vom 21. Juni 2001 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Auch die am 8. Oktober 2001 erhobene Verfahrensrüge, für deren Nachholung der Senat Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt hat, kann den Bestand des Urteils nicht gefährden. Da Rechtsanwalt

G. erst mit Beschluß vom 20. Juli 2001 und damit nach Verkündung des Urteils als Verteidiger des Angeklagten zurückgewiesen wurde, kann das Urteil auf einem darin liegenden Rechtsfehler nicht beruhen. Soweit die Ausführungen des Beschwerdeführers in dem Schriftsatz vom 8. Oktober 2001 darauf zielen sollten, Rechtsanwalt G.

die Nachholung eines Revisionsvorbringens zu ermöglichen, bliebe dies ebenfalls erfolglos, da Rechtsanwalt G. dem Landgericht am 8. August 2001 angezeigt hat, daß er den Beschwerdeführer nicht mehr vertritt.

Schäfer

Nack

Wahl

Schluckebier

Kolz